

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

[Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahnbeamte und -Arbeiter]

[urn:nbn:de:bsz:31-252440](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252440)

4. Eine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand ist in den §§ 61 ff. RBG vorgesehen für Beamte, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.

5. Nach § 40 des Reichsbeamtengesetzes ist den in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, Ersatz der Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihnen gewählten Wohnorte zu gewähren.

Karlsruhe, den 24. November 1920.

**Eisenbahn-Generaldirektion.**

Nr. 646 A/R 18.

**Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter.**

E. I. 9. Nr. 6347.

Berlin, den 20. September 1920.

Durch Erlaß des Herrn Reichspräsidenten vom 9. September 1920 bin ich ermächtigt worden, Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und -Arbeiter, die im Eisenbahnbetrieb und -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind oder noch entstehen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. Ferner ist mir die Befugnis erteilt worden, diese Ermächtigung bis zu einem durch Schätzung zu ermittelnden Betrag von 500 M. für jeden Einzelfall auf die Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen weiter zu übertragen.

Ich ermächtige demgemäß die Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen, Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahnbeamte und -Arbeiter, die im Eisenbahnbetrieb und -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind oder noch entstehen und die für den Einzelfall den durch Schätzung zu ermittelnden Betrag von 500 M. nicht übersteigen, nach Befinden der Umstände zu ermäßigen oder zu erlassen. **Der Reichsverkehrsminister.**

E. I. 9. Nr. 6637.

Berlin, den 20. Oktober 1920.

In Ausführung des Erlasses vom 20. September 1920 — Reichs-Verkehrs-Bl. S. 82 — bestimme ich folgendes:

Für die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlaß von Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahnbeamte und -Arbeiter, die im Eisenbahn-Betrieb oder -Verkehr durch deren Versehen entstanden sind, ist der Schadenbetrag in der Regel nicht rechnungsmäßig, sondern durch Schätzung zu ermitteln.

Die Eisenbahndirektion oder Eisenbahn-Generaldirektion bestimmt, welcher Betrag der Forderung von dem Bediensteten einbezogen werden soll.

Bei der Bemessung des dem Bediensteten zur Last zu legenden Teilbetrags der Ersatzkosten ist einerseits auf die Schwere des

Verschuldens des Ersazpflichtigen, andererseits auf seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, die dienstliche Führung usw. gebührende Rücksicht zu nehmen.

Von der Befugnis zur selbständigen Niederschlagung hat die Eisenbahndirektion oder Eisenbahn-Generaldirektion nur nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere auch nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Schuldigen nach ihrem gesamten Verhalten eines Gnadeneweises würdig erscheinen. Solange in der Person des Schuldigen Hinderungsgründe liegen, ist die Niederschlagung auszusetzen, wie auch Anträge auf Niederschlagung bei mir nur unter den angegebenen Voraussetzungen zu stellen sind.

Eine Niederschlagung der ganzen Forderung kann nur ausnahmsweise bei sehr geringem Verschulden und bei besonders dringlicher Veranlassung in Frage kommen.

Bei geringfügigen Beträgen ist von der Niederschlagung in der Regel abzusehen.

Wird die Niederschlagung verfügt, so ist dem Schuldigen in jedem Falle zu eröffnen, daß sie auf Grund der Ermächtigung des Reichspräsidenten geschehe.

Die Ermächtigung bezieht sich nur auf die dem Eisenbahnbetrieb und -Verkehr eigentümliche Schadensfälle (Unfälle, Beschädigungen an Material und Frachtgut, Versäumnung der Lieferfristen usw.), dagegen nicht auf Ersazforderungen aus Kassenabmängeln, Gehaltsüberzahlungen und anderen Vorkommnissen, die mit der Eigenart des Eisenbahnwesens nicht im Zusammenhang stehen, sondern auch in anderen Verwaltungen vorkommen. Ferner ist die Ermächtigung beschränkt auf Forderungen aus Versehen von Beamten und Arbeitern; sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die vorfächlich herbeigeführt sind, und auf Forderungen gegen dritte Personen.

Über Forderungen, für die den Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen die Ermächtigung zur selbständigen Niederschlagung nicht übertragen ist, sind mir die Anträge auf Niederschlagung in Form von Nachweisungen gemäß nachstehendem Muster zweimal im Jahr, zum 1. Juni und 1. Dezember, einzureichen, und zwar getrennt nach solchen Forderungen, für die nach Maßgabe des Erlasses des Reichspräsidenten vom 9. September 1920 die Niederschlagung mir zusteht, und solchen, für die auch ferner die Genehmigung des Reichspräsidenten hierzu erforderlich ist. Solange die Zweigstellen als Ministerialinstanzen bestehen, sind die Antragsnachweisungen der ersteren Art diesen zur Entscheidung vorzulegen. Durch Schätzung ermittelte Ersazforderungen sind mit Rücksicht auf etwaige Ungenauigkeiten der Schätzung auch dann in die Nachweisung aufzunehmen, wenn sie dem Ersazpflichtigen zum vollen Betrag zur Last gelegt werden. Der Antrag auf Niederschlagung ist hier für den Betrag zu stellen, um den die Forderung den geschätzten Betrag übersteigt (vgl. Seite 1 der Nachweisung Satz 1). Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse (Spalte 9—11 der Nachweisung) erübrigen sich in solchen Fällen. Von einer Beifügung der Untersuchungs-

und Personalakten ist abzufragen, die nachträgliche besondere Einforderung bleibt vorbehalten. Der Einreichung von Fehlanzeigen bedarf es nicht.

Der Reichsverkehrsminister.

Zum Vollzuge dieser Erlasse wird bestimmt:

1. Die Zuständigkeit der Eisenbahn-Generaldirektion zur Ermäßigung oder zum Erlaß von Schadenersatzforderungen gegen Reichseisenbahnbeamte und Arbeiter unter den bezeichneten Voraussetzungen und innerhalb der festgesetzten Höchstgrenze von 500 M. erstreckt sich auch auf die bisher nachgeordneten Dienststellen eingeräumt gewesene Zuständigkeit zur Anferlegung von Ersatzbeträgen, wenn diese nicht den ganzen Schadenbetrag decken oder wenn zwar auf vollen Ersatz erkannt, die Ersatzforderung aber lediglich durch Schätzung ermittelt ist. Die Entscheidung darüber, welcher Betrag der Forderung von dem Bediensteten eingezogen werden soll, ist in jedem einzelnen Falle unter Vorlage der Akten mit bestimmtem Antrag zu erwirken, worin die für eine Niederschlagung in Betracht zu ziehenden Verhältnisse dargelegt sind.

2. Im übrigen sind die vorgeschriebenen getrennten Nachweisungen spätestens auf 1. Mai und 1. November an das Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden. Aktenbeigabe und Fehlanzeigen sind nicht nötig.

Karlsruhe, den 18. November 1920. Egd.

(E. Uerl. der EgdR Nr. 639 A/R 18 vom 2. 12. 1920 Vorlage des Nachw. A und B.)

## Segen des B. E. K. Haefner.

Nie stirbt ein guter dienstlicher Gedanke,  
Wie tief ihn auch des Registrators Hand vergräbt,  
Stets sprengen wird er seines Grabes Schranke,  
Wenn er im Badischen Eisenbahn-Kalender steht.

Drum schone ruhig des Gehirnes Krusten,  
Mach' es dir leicht in deinem schweren Dienst!  
Auf dummes Zeug kannst lächelnd du dann husten,  
Für wichtige Beschlüsse reichlich Zeit gewinnst.

Nicht ausgepreßt wie eine Citrone,  
Hängst nach 8 Stunden schlapp an deinem Pult,  
Denn B. E. K., der sichere Cicero  
Erbarmt sich jeden Denkers voller Huld.

„Recht tüchtig“ wird man bald dich nennen  
— Falls du auch sonst des Lebens Zentrum triffst —  
„Auf freier Bahn“ wirst du im Dufel rennen,  
Bis du in „A“ in fetten Früenden sitzt!

(Egomet.)